



Gemeinde Frick

Kanton Aargau

Gemeinde Frick

Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Erweiterung Deponie Seckenberg

Gemäss § 15 BauG

Mitwirkung vom 10.11. bis 10.12.2023

Vorprüfungsbericht vom

Öffentliche Auflage vom bis

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk:

Teilrevision Erweiterung Deponie Seckenberg (Genehmigungsinhalt)

Erläuterungen (Orientierungsinhalt)

§ 24d Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum

- ¹ Der im Kulturlandplan überlagerte «Freihaltebereich Bachverlegung und Gewässerraum» dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums für die Umsetzung einer geplanten Bachverlegung sowie des dazugehörigen Gewässerraums im Rahmen der Erweiterung der Deponie Seckenberg. Dieser Raum darf teilweise auch für die Umsetzung einer geplanten neuen Erschliessungsstrasse genutzt werden, sofern die Bachverlegung trotzdem noch möglich ist.
- ² Dieser Bereich ist von Gebäuden freizuhalten. Ansonsten richtet sich die zulässige Nutzung nach der Grundnutzungszone.

Der gemäss Bundesgesetzgebung notwendige Gewässerraum für den verlegten Seckenbergbach wird im Rahmen des Bauprojektes definiert und in einer nächsten Teilrevision des Kulturlandplans umgesetzt.